P-2-017-2: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller*innen Landesvorstand Sachsen u.a.

Von Zeile 16 bis 18:

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogrammm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom~~von Mitgliederversammlung, Länderrat oder Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus

Von Zeile 20 bis 24:

2. Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung oder dem Länderrat eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von Mitgliederversammlung oder Länderrat gewählt werden.
2. Die Einrichtung und Benennung der ~~weiteren~~ Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht ~~nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird~~unter §10a 2. fällt, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.

Nach Zeile 29 einfügen:

Füge nach Zeile 14 ein: In Paragraph §9 Absatz 1 der nach P1 beschlossenen Satzung wird vor "er kontrolliert den Bundesvorstand" hinzugefügt: " wählt Arbeitsbereiche nach §10a Absatz 2 und darf Arbeitsbereiche einberufen"
In §8 Absatz 3.11 wird nach Rechnungsprüfer_innen eingefügt: " Arbeitsbereiche nach §10a 2"
In §8 Absatz 3.8 wird hinter "Fachforen" eingefügt: "und Arbeitsbereichen"

Von Zeile 33 bis 35:

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogrammm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom~~von Mitgliederversammlung oder Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus

Nach Zeile 37 einfügen:

2. Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Von Zeile 63 bis 64:

2. Ergänzend zu diesen Kriterien soll ~~der Bundesvorstand~~das wählende Gremium zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des

Begründung

Wir möchten, dass wichtige Arbeitsbereiche, die die Satzung, Wahlkampfplanung sowie Kampagnenplanung betreffen sowie dauerhafte Arbeitsbereiche von dem Länderrat oder der Mitgliederversammlung eingesetzt und gewählt werden. Das Einsetzen von diesen Arbeitsgruppen nur über den Bundesvorstand entspricht nicht unserem Basisdemokratischen Anspruch. Dafür ersetzen wir in §10a die ersten beiden Absätze und fügen die Aufgabe zeitgleich in den Teil der Satzung hinzu, die das wählende Organ definiert.

Unterstützer*innen

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blu?cher, Antonia Groß, Jonathan Gut